Die Friedhofsausschüsse in Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach und Orferode der Kirchengemeinde Dudenrode/Orferode

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe
in Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach und Orferode

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung haben die Friedhofsausschüsse folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Einzelgrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	250 €
b) Einzelgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren	130 €
c) Doppelgrabstätten	660 €
d) Wiesengrabstätten	900 €

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

a) Urnengrabstätte	250 €
b) Wiesenurnengrabstätte	720 €
c) Beisetzung einer Urne in eine belegte Erdgrabstätte (§ 12.9)	90 €

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Doppelgrabstätte bzw. Urnengrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4
Verlängerungsgebühr

1. Einzelgrabstätte für weitere 10 Jahre	80 €
Doppelgrabstätte für je 10 Jahre (bis max. 30 Jahre)	170 €
2. Urnengrabstätte pro Grabstelle für weitere 10 Jahre	120 €

3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 1.3 i.
4. V.m. 2.2 und 3.2 sowie 4.4), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5
Gebühr für Grabeinfassungen

<u>Nur Kammerbach:</u>
Die Friedhofsverwaltung stellt die aus Waschbetonplatten bestehenden Grabeinfassungen. Dafür sind zu zahlen:

je Einzelgrabstätte	360 €
je Doppelgrabstätte	600 €
je Urnengrabstätte	180 €

§ 6
Bestattungsgebühr

Benutzung der Friedhofskapelle	40 €

Die Reinigung der Friedhofshalle wird bis auf weiteres von den Hinterbliebenen übernommen. Anderenfalls werden Reinigungsarbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Orgelspiel	50 €

§ 7
Umbettungsgebühr

Eine Umbettungsgebühr wird im Bedarfsfall nach entstandenem Aufwand erhoben.

§ 8
Prüf- und Genehmigungsgebühr

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens	30 €

nur Dudenrode:

2. Für die zur Verfügung gestellte Grabeinfassung aus Pflastersteinen

a) Einzelgräber	40 €
a) Doppelgräber	50 €

§ 9
Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 10
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Protokosten durch die Gebührenschulderin bzw. Gebührenschuldners zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 11
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 26.04.2023

Die Friedhofsverwaltungen:

Dienstsiegel der Kirchengemeinde Dudenrode	S. Wehowsky	Vorsitzende (Pfarrerin)
	R. Hennemuth	stv. Vorsitzender (Ortsvorsteher)
Dudenrode	K. Rammenstein	2. Mitglied
Hilgershausen	A. Knierim	stv. Vorsitzender (Ortsvorsteher)
Hilgershausen	Carina Sander	2. Mitglied
Kammerbach	T. Lieberum	stv. Vorsitzender (Ortsvorsteher)
Kammerbach	Timo Pfaff	2. Mitglied
Orferode	B. Ernst	stv. Vorsitzender (Ortsvorsteherin)
Orferode	Doris Böhmer	2. Mitglied
Dienstsiegel der polit. Gemeinde	F. Hix	Bürgermeister

Genehmigt:
Das Landeskirchenamt Kassel, den _____

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den 30.05.23 Im Auftrag
Ochs
Kirchenverwaltungsoberrat